

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 14. März 2024

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 03. Januar 2024 aufgrund von § 28 Abs. 1, S.3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 09. November 2022 (DB 8/23, S. 44), folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 3	Akademischer Grad	1
§ 4	Zulassung zu Studienabschnitten oder einzelnen Modulen.....	2
§ 5	Studienleistung	2
§ 6	Prüfungsleistungen	2
§ 7	Praktische Studienphase	3
§ 8	Bachelor-Abschlussarbeit	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Prüfungsablauf des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen, der von der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen getragen wird.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß saarländischem Hochschulgesetz (SHSG).

Es wird dringend empfohlen, ein handwerkliches Praktikum von insgesamt 6 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) bis Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters in einem Unternehmen der Bauwirtschaft zu absolvieren.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ verliehen.

§ 4 Zulassung zu Studienabschnitten oder einzelnen Modulen

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Studienprojekt II und an der praktischen Studienphase:
 - a. Der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten aus dem 1.+ 2. Semester
 - b. Der Nachweis von mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem 3.+ 4. Semester
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen des 6. und 7. Semesters:
Erfolgreicher Abschluss des Studienprojekts II (8 ECTS-Punkte)

§ 5 Studienleistung

- (1) Studienleistungen werden jährlich wiederholt.
- (2) Ein Laborpraktikum (LP) kann eine Studienleistung oder eine Vorleistung zu einer Prüfungsleistung eines Moduls (LP-PV) sein. Während des Laborpraktikums besteht Anwesenheitspflicht. Bei Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung bei dem/der Modulverantwortlichen einzureichen. Ein Laborpraktikum schließt mit einer Hausarbeit ab und kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (3) Eine Laborübung (LU-PV) ist eine Vorleistung zu der Prüfungsleistung des Moduls Hydromechanik. Während der Laborübung besteht Anwesenheitspflicht. Bei Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung bei dem/der Modulverantwortlichen einzureichen. Die Laborübung beinhaltet die Berechnung von Praxisbeispielen, praktische Laborversuche mit Berechnungen und drei Testate, von denen mindestens zwei Testate bestanden werden müssen. Ein Testat ist eine unbenotete schriftliche Arbeit unter Aufsicht.
- (4) Die Prüfungsmodalitäten und Termine werden von der/dem Prüfer*in zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Klausuren und mündliche Prüfungen werden semesterweise wiederholt. Hausarbeiten und Projektarbeiten werden jährlich wiederholt.
- (2) Die Projektarbeit ist eine Hausarbeit, die in der Regel auf einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung basiert. Sie kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (3) In dem Modul „**Projekt Bauwesen I**“ sind zwei Projektarbeiten als Teilprüfungen anzufertigen. Die Themen sind aus zwei verschiedenen Modulen des Grundstudiums (mit Ausnahme der Fremdsprachen) auszuwählen.
- (4) In dem Modul „**Projekt Bauwesen II**“ sind zwei Projektarbeiten als Teilprüfungen anzufertigen. Die Themen sind aus zwei verschiedenen Modulen der ersten 4 Semester (mit Ausnahme der Fremdsprachen) anzufertigen. Pro Modul ist nur eine Projektarbeit zulässig. Die gewählten Module dürfen nicht mit den Modulen von „Projekt Bauwesen I“ übereinstimmen. Mindestens eine Projektarbeit muss aus den Modulen des 4. Semesters gewählt werden.
- (5) In dem Modul „**Projekt Bauwesen III**“ sind zwei Projektarbeiten als Teilprüfungen anzufertigen. Die Themen sind aus zwei verschiedenen Modulen des Vertiefungsstudiums auszuwählen. Pro Modul ist nur eine Projektarbeit zulässig.
- (6) **Projekt Bauwesen I-III** kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch als Großprojekt (2 ECTS) in einem Modul bearbeitet werden.
- (7) Die Prüfung für das Modul **Studienprojekt I** findet in der Vorlesungszeit statt.
- (8) Die Prüfungen der Module des 7. Semesters finden in der Vorlesungszeit, i.d.R. von Mitte Dezember bis Mitte Januar, statt.
- (9) Im Wahlpflichtmodul Fremdsprache müssen mindestens zwei Module in einer Sprache absolviert werden.

§ 7 Praktische Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase kann frühestens im 5. Semester absolviert werden und umfasst 22 ECTS-Punkte. Sie ist spätestens am 01.10. eines Jahres zu beginnen und dauert 16 Wochen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zur praktischen Studienphase sind in § 4 Abs. 1 geregelt.
- (3) Während der praktischen Studienphase ist die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen (i.d.R. einmal pro Monat) Pflicht. Bei Aufenthalt in weit entfernten Orten (ab 150 km) kann eine Befreiung beantragt werden.
- (4) Die Validierung der praktischen Studienphase (bestanden/nicht bestanden) beinhaltet:
 - absolviertes Pflichtpraktikum von 16 Wochen;
 - Abgabe eines Praxisberichtes, 4 Wochen nach Ende der Praxisphase (mit Unterschrift der Firma/Betreuung und des Studierenden);
 - Einen Vortrag über die Pflichtpraxisphase von ca. 15 Minuten;
 - Abgabe eines qualifizierten und aussagekräftigen Praktikumszeugnisses.
- (5) Bei Abbruch oder Kündigung der praktischen Studienphase ist umgehend das Praxisreferat zu informieren.
- (6) Über den erfolgreichen Abschluss der praktischen Studienphase entscheidet die betreuende Professorin / der betreuende Professor.
- (7) Eine nicht bestandene praktische Studienphase kann einmal wiederholt werden.

§ 8 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit kann frühestens im 7. Semester begonnen werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Abschlussarbeit beträgt 9 Wochen.
- (3) Die Bachelor-Abschlussarbeit schließt mit einem Kolloquium ab.
- (4) Zugangsvoraussetzungen zur Bachelor-Abschlussarbeit ist das Bestehen der Modulprüfungen aus den ersten fünf Semestern (150 ECTS-Punkte) und das Bestehen der Modulprüfungen des 6. und 7. Semesters im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten.
- (5) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird von einem/einer Prüfer*in der Fakultät bewertet.
- (6) Sie kann in Absprache mit dem/der Prüfer*in einer Fremdsprache verfasst werden.
- (7) Sie kann auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule für Technik und Wirtschaft angefertigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ mit Datum vom XX.XX.XX in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende die ihr Studium zum XX.XX.XX beginnen.

Saarbrücken, 05.06.2024

gez.

Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard